

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25

28195 Bremen

Tel. 0421/30 23 80

Fax 0421/30 23 82

Von *Paul M. Schröder (Ansprechpartner)*
eMail: *institut-arbeit-jugend@t-online.de*

Seiten 2

Datum 15. Oktober 2003 (alg2abschrift.pdf)

"Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (BT-Drs. 15/1516)

Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe hat sich mit unten stehendem Brief an den Bundespräsidenten und den Bundestagspräsidenten gewandt. Die in diesem Brief vom 14. Oktober 2003 genannten Aspekte könnten auch für Sie von Interesse sein. Selbstverständlich hoffen wir auch auf Unterstützung.

Abschrift

"Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (BT-Drs. 15/1516)

**hier: Irreführende Bezeichnung der neuen Leistung
Arbeitslosenhilfe nur noch als Erinnerungsposten im Grundgesetz
Verfassungs- und versicherungsrechtlich fragwürdige Refinanzierung**

Sehr geehrter Herr (gleichlautend an Johannes Rau und Wolfgang Thierse)

mit dem "Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (Entwurf; Bundestagsdrucksache 15/1516) sollen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer neuen Leistung im Rahmen eines gesonderten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) zusammengeführt werden. Die neue Leistung soll die unseres Erachtens irreführende und schon jetzt immer wieder Mißverständnisse hervorrufende Bezeichnung "Arbeitslosengeld II" erhalten. Dies wundert uns. In unzähligen öffentlichen Diskussionen über das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe wurde gerade auch von Bundestagsabgeordneten, Ministern und Ministerinnen immer wieder auf die grundlegenden Unterschiede zwischen dem beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld und der vom Bund aus Steuermitteln finanzierten Arbeitslosenhilfe hingewiesen. (Stichworte: Versicherungsleistung, sog. Fürsorgeleistung) Gemeinsamkeiten zwischen dem Arbeitslosengeld und dem sog. Arbeitslosengeld II, die eine gemeinsame Bezeichnung "Arbeitslosengeld", einmal ohne und einmal mit einer angefügten römischen Zahl, rechtfertigen, vermögen wir beim besten Willen nicht zu erkennen. Nur für diejenigen, die schon den nächsten Schritt, die Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II auf dem Niveau des Arbeitslosengeldes II im Auge haben, dürfte die wortgleiche Bezeichnung dieser sich grundlegend unterscheidenden Leistungen angemessen und zielführend sein.

Bedenklicher noch als die Bezeichnung der neuen Leistung ist jedoch ein anderer Aspekt. Die Auslöschung des Begriffes und der Leistung Arbeitslosenhilfe aus dem Sozialgesetzbuch, insbesondere aus dem Dritten Buch - Arbeitsförderung -, und aus anderen Gesetzen soll offensichtlich ohne eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes erfolgen. Nach Inkrafttreten des "Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" bliebe der Begriff Arbeitslosenhilfe "nur noch" im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) erhalten - sozusagen als Erinnerungsposten. Dort heißt es in Artikel 120: "Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe." (Satz 4)

Fortsetzung auf Seite 2

Im oben genannten Gesetzentwurf wird, wenn wir es richtig sehen, an keiner Stelle Bezug auf diese Stelle im Grundgesetz genommen - nicht einmal unter der Überschrift "Historischer Hintergrund" im allgemeinen Teil der Begründung. An anderer Stelle der Begründung heißt es allerdings: "Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt an die Stelle der öffentlichen Fürsorgeleistung Arbeitslosenhilfe und ersetzt teilweise die öffentliche Fürsorgeleistung Sozialhilfe." Daraus könnte abgeleitet werden, daß Artikel 120 Satz 4 GG nach Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ("Grundsicherung für Arbeitsuchende") sinngemäß lautet: "Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende."

§ 46 SGB II ("Finanzierung aus Bundesmitteln") scheint dem zu entsprechen, zumindest Absatz 1. Der lautet: "Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten." In den Absätzen 2 und 3 des § 46 SGB II wird diese letztlich aus dem Grundgesetz abgeleitete, im Grundgesetz aber nicht eindeutig verankerte Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, jedoch erheblich aufgeweicht bzw. unterlaufen. Mit den Absätzen 2 und 3 wird die weitgehend beitragsfinanzierte Bundesagentur für Arbeit ("Agentur mit Selbstverwaltung?") verpflichtet, dem Bund einen sogenannten Aussteuerungsbetrag in erheblicher Höhe zu erstatten. Dieser "Aussteuerungsbetrag" wird fällig für Arbeitslose, die nach dem Arbeitslosengeldbezug einen Anspruch auf das sog. Arbeitslosengeld II haben. Die Belastung der Beitragszahler/innen durch diesen Auszahlungsbetrag wird im Gesetzentwurf ("D. Finanzielle Auswirkungen") für das zweite Halbjahr 2004 mit 3,1 Mrd. Euro und die Folgejahre mit 5,9 Mrd. bzw. "rund 5,8 Mrd." in der Begründung zu § 46 (2005), 5,6 Mrd. (2006) und 5,2 Mrd. Euro (2007) beziffert. Wir halten diese Refinanzierung der Leistungen der Grundsicherung aus Beitragsmitteln für verfassungsrechtlich fragwürdig.

Die Begründung für die Einführung eines beitragsfinanzierten Aussteuerungsbetrages ist zudem auch versicherungsrechtlich sehr bedenklich. Es soll demnach ein Anreiz geschaffen werden, "... dass Arbeitslose noch während des Bezugs von Arbeitslosengeld dauerhaft beruflich eingegliedert werden ..." Tatsächlich zielt dieser Anreiz jedoch lediglich auf die Arbeitslosen, die bei Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben würden. Dies ist jedoch bei vielen Arbeitslosen, insbesondere arbeitslosen Frauen, nicht der Fall. Dies kann dazu führen, dass schon Versicherungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nicht nach den für diese Leistungen geltenden Grundsätzen gewährt werden. Die Leistungen könnten ggf. nur noch jenen gewährt werden, für die im Anschluß an den Arbeitslosengeldbezug ein Aussteuerungsbetrag fällig werden würde.

Schon gegenwärtig sind die negativen Folgen einer "betriebswirtschaftlichen Steuerung" der Arbeitsförderung durch den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit zu beobachten, insbesondere die Sortierung der Arbeitslosen nach dem jeweiligen Anspruch bzw. Nicht-Anspruch auf die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Die von der Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestages offensichtlich gewollte Zweiteilung bzw. Dreiteilung der Arbeitslosen in SGB III- und SGB II-Arbeitslose bzw. SGB III-Arbeitslose, SGB II-Arbeitslose und Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II erhielt durch den "Aussteuerungsbetrag" noch eine zusätzliche "sortierende und ausgrenzende Dimension".

Wir möchten Sie hiermit dringend bitten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dazu beizutragen, daß diese Aspekte im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen Berücksichtigung finden. Dafür danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung
und Jugendberufshilfe

Paul M. Schröder